

Überschwemmungsgebietsverordnung

an der Waldnaab
auf dem Gemeindegebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.
von Flusskilometer 101,050 bis Flusskilometer 117,800
(Anlagen: Übersichtskarte M = 1 : 20.000
und 9 Detailkarten M = 1 : 2.500)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBI. I S. 745), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Weiden i.d.OPf. wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichtslageplan eingetragen (Anlage 1). ²Für die genaue Grenzziehung sind die 9 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. – Abteilung Wasserrecht und Bodenschutz – niedergelegt sind; sie können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen und von dieser Verordnung volumnfänglich umfasst werden, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- (3) Bei der Festsetzung der Abgrenzung nach Abs. 1 wurde der Berechnung ein Hochwasserereignis mit statistisch einhundertjährlicher Wiederkehr zu Grunde gelegt (HQ 100).

§ 3 **Schutzbefehle, Verbote**

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im WHG, im BayWG und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Exemplarisch hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzbefehle für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in § 78 Abs. 1 bis 3 WHG. ³Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG. ⁴Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt dabei als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ⁵In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 4 **Weitergehende Bestimmungen**

(1) Die Neuerrichtung von Heizölverbrauchsanlagen und sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HQ 100-Linie liegt.

(2) Im Übrigen dürfen solche Anlagen entsprechend § 9 Abs. 4 VAWS nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) ¹Wer solche Anlagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu errichten will, hat dies der Stadt Weiden i.d.OPf. rechtzeitig, mindestens sechs Wochen im Voraus, schriftlich anzugeben. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

(4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 30.06.2017 der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich anzugeben.

(5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2017 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Weiden i.d.OPf. vorzulegen.

(6) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. ²Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

§ 5

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung, die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBI S. 376) bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann von den Verboten und Beschränkungen nach § 4 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Sie ist stets widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Weiden i.d.OPf. vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI.Nr. 21 vom 02.11.2016